

Karl-Vossloh-Grant

Merkblatt für Antragsteller

Zur Durchführung thematisch und zeitlich begrenzter Vorhaben
in den Forschungsgebieten

MOBILITÄTSFORSCHUNG

öffentlicher und individueller Personen- und Güterverkehr

FAHRZEUGTECHNIK

Konstruktions-, Antriebs- und Speichertechnik

VERKEHRSWEGE

Wegeplanung, Fahrbahnbau und -konstruktion

schreibt die Karl-Vossloh-Stiftung mit **Einsendeschluss 29. Juni 2018**

**projektbezogene Forschungsbeihilfen mit obligatorischer Promotion
in Höhe von bis zu 102.000 Euro p.a.**

aus, mit denen vor allem Personal-, Sach- einschl. Reisekosten und Publikationskosten bereitgestellt werden. Zwingende Voraussetzung eines Karl-Vossloh-Grants ist, dass **(mindestens) ein Nachwuchswissenschaftler** innerhalb des beantragten Projektes Gelegenheit zur **Promotion** erhält.

Nicht bewilligungsfähig sind

im Bereich Personalkosten:

die eigene Stelle und/oder Mittel für die Finanzierung Ihrer Stellenausstattung,

im Bereich Sachkosten:

Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Miete, Mittel für allgemeine Institutseinrichtungen (z.B. Büromöbel, Handwerkszeug, Berufskleidung), Büromaterial, Porto und Fernmeldegebühren, Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Wartungsverträge), Beiträge zu Sachversicherungen, Mittel für die Inanspruchnahme hochschuleigener Rechenzentren sowie Mittel für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung gehören.

Programmpauschalen (Overheads) verstehen sich als Bestandteil der Bewilligungssumme und werden von der Karl-Vossloh-Stiftung nicht zusätzlich gewährt.

Karl-Vossloh-Grant

Merkblatt für Antragsteller

Der Antrag auf eine Forschungsbeihilfe kann von an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland tätigen Personen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung (Promotion) eingereicht werden.

Antragsteller aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen können nur gemeinsam mit einem Hochschulangehörigen einen Antrag für ein Gemeinschaftsprojekt stellen. Dabei müssen sein mindestens 50% der insgesamt bewilligten Mittel für den Hochschulangehörigen bestimmt sein und die Federführung bei ihm liegen. Der Hochschulangehörige wird Bewilligungsempfänger.

Sie sind **nicht antragsberechtigt**, wenn Sie in einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder Ihnen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet ist.

Für bereits begonnene Projekte können keine Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Ein Projekt gilt immer dann als begonnen, wenn bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen wurden, z.B. durch den Abschluss von Arbeits- oder anderen Verträgen.

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung einer Sachbeihilfe bei der Karl-Vossloh-Stiftung verpflichten sich Antragsteller:

1. die **Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis** gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) einzuhalten.¹
2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer **zielstrebigen Verwirklichung des geförderten Vorhabens** einzusetzen.
3. der Karl-Vossloh-Stiftung unaufgefordert zu den in einem Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen **über den Fortgang der Arbeiten zu berichten** und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die Karl-Vossloh-Stiftung ist verpflichtet, die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Karl-Vossloh-Stiftung, c/o Deutsches Stiftungszentrum GmbH,
Barkhovenallee 1, 45239 Essen

☎ 0201 8401 154 - vosslohstiftung@stifterverband.de - 🌐 www.vossloh-stiftung.de

¹ Die Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (WILEY-VCH Verlag) und auf der Website der Deutschen Forschungsgemeinschaft (<http://www.dfg.de> ⇒ Rubrik "Förderung / Grundlagen und Rahmenbedingungen").